

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Badischer Beobachter. 1863-1935
1901**

149 (4.7.1901) 2. Blatt

berichte daher sofort, mit unanfehlbarem thätsächlichem Material, an die gesammte Central-Ausflugsstelle, die für die weitere Verbreitung der Wahrheit Sorge trägt.

Mit dieser Wint nur gelegentlich befolgt werden können, so gibt es dafür eine andere Art der Bekämpfung an der Abwehr der konfessionellen Hege, an der sich ja der Katholikenunterbrotzen beteiligen kann und beteiligen muss: das ist die Unterdrückung und Sichtung derjenigen Organe des Katholizismus, welche diesen Verteidigung zu ihrer vornehmsten Aufgabe gemacht haben, d. i. der katholischen Zeitungen. Was sich nicht das Ergegnis des katholischen Mannes empören, wenn er sein heiligstes, jenen angefangenen Glauben, von unglaublichen, jüdischen und leider auch protestantischen, nicht zu vergessen auch von "farblosen" Blättern in den Roth hinaufgeht? Und sollte er auch nur einen Tag länger ein solches Schnellblatt in seinem Hause dulden? Da sollte er zögern, den schlechten Presse die gute entgegenzusetzen, die katholische Presse zu fördern, die den feindlichen Angriffen unermüdlich und unerschrocken die Stirn bietet?

Wer noch auf den Namen eines katholischen Mannes Ansporn erhält, für den kann die Antwort nicht zweifelhaft sein!

5 Eine Verordnung für die badischen Eisenbahnbeamten.

In nicht geringe Erregung wurde die Beamtenchaft der badischen Staatsbahnen dieser Tage durch eine Verordnung versetzt, die die Benutzung von Schnellzügen auf Freizeitbahnen gänzlich ausschließt, ausgenommen bei Fahrten zu Leibesbegärtigen oder bei plötzlich eingetretener erntiger Erkrankung. Bei den Beamten aller deutschen Bahnen und auch nahezu allen Bahnen Europas zu Zwecken von Urlaubsreisen, von Besuchen, Ausflügen etc. im Jahre nehmungs freistehen, wenn sie in ähnlicher Weise das Personale der badischen Staatsbahnen die gleichen Begünstigungen für die Beamten selbst, doch mit beschränkter Fahrtanzahl. Im Jahre 1898 hat ein unliebsames Vorkommen, bei dem sich einige Beamte bei nüchternem Lärmen und unbekommenen benommen haben, Anlass gegeben, die Fahrt in den Schnellzügen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, so dass der Eisenbahner, wollte er ohne besondere Notwendigkeit von der Bergleitung Gebrauch machen und z. B. eine Tour in die schönen Berge des oberen Schwarzwaldes machen oder gar die Seerenge befahren, zur Ein- und Abfahrt die Nachschlüsselung benötigen müsse, was vornahmlich für ältere Beamte nicht zu den Annehmlichkeiten gerechnet werden kann. Diese Maßregelung des ganzen Eisenbahnpersonals, wegen der Vergehen zweier oder dreier Kollegen, folgte nunmehr eine härtere, nämlich das Verbot der Benutzung aller Schnellzüge für das gesamme badische Eisenbahnpersonal, und zwar wie man hört, wegen eines ähnlichen Vorcommes. Das Personal unserer Eisenbahnverwaltung, das sich bisher in allen Fällen, selbst den schwierigsten Verhältnissen, mit Ausdruck und Ausstellung aller Kräfte seinen schärfsten Pflichten unterzogen hat, für die ihm weiterhin selbst von Altersherren Stelle Anerkennung zu Theil wird, sieht mit Kynisch gegen solche Maßnahmen schwer gebrüderlich und gedemütigt.

Wie schwer empfanden es schon bisher die Beamten, wenn sie mit Angehörigen, welch beispielweise Kilometerstrecke hatten, reisen, von einer Seitenbahn kommend, 2 bis 3 Schnellzüge mit genügend freien Plätzen auf einer Lieferung an sich vorbereiten lassen müssten, weil sie diese Schnellzüge nicht benutzen durften. Aber gerade deshalb ist es, wenn ein badischer Beamter, mit Kollegen anderer Bahnen reisend, auf der badischen Übertragungsstation verlassen musst, nachdem er vielleicht von Hannover an sich in deren Begleitung befand, einfach deßhalb, weil die badische Verwaltung die Fahrt im Schnellzug nicht duldet. Der freudige Kollege wird für eine derartige Verordnung bloß ein Achselzucken erübrigen, verständlich dürfte sie ihm indes nicht sein. Mit der neuen Verordnung ist die Reise Sonnabends nach weiter entfernten Punkten einfach unmöglich, für welche Maßregel die badischen Eisenbahnbeamten einen Grund um so weniger einführen können, als die Zahl der Schnellzüge mit jeder Fahrplanperiode vermehrt worden ist und Platzmangel in den seltenen Fällen eingetreten ist, mehr noch Plätze und oft Abstellungen zu benötigen frei sind.

Bon seiner Verwaltung, selbst der größten möglichen, wie z. B. die preußische, ein Herr von Greiner beschäftigt, sind derartige Maßregelungen bis jetzt bestimmt geworden. Die badischen Eisenbahnbeamten geben sich den begründeten Hoffnung hin, dass durch Eingreifen des Herrn Generaldirektors Eisenbahn, in dessen Abwesenheit, wie es den Anschein hat, die Verordnung vom Stapel ließ, die Maßregelung aufgehoben wird, und sehen mit Vertrauen auf das stets bestehende Wohlwollen, das ihnen seitens Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers entgegengebracht worden ist, mit dem Wunsche, dass die Verstärkung der Schnellzugsfahrten aufgehoben werden mögliche. Haben sich Einzelne in irgend einer Weise vergangen, so möge man diese entsprechend bestrafen, wie durch Entzettelung der Freizeitkarte auf ein oder mehrere Jahre, aber ein ganzes Personal zu bestrafen, das für die Sache nichts tanzt, erscheint zum mindesten von zweifelhaftem Werth; die Meinung des Personals über ihn von Seiten seiner Behörde entgegengebrachte Geschicklichkeit und Wohlwollen wird durch solche Schritte gewiss nicht gehoben, die Berufsfreude andererseits muss durch solche Maßnahmen entschädigt finden.

Wir nahmen diesen Artikel, der nicht ans Bahnhofskreis fällt, aber doch ihre Stimmung andröhrt, deßhalb auf, weil er uns durchaus berechtigte Interessen dieser Beamtenklasse zu vertreten scheint. Wir glauben, auch das fahrende Publikum hat ein Interesse daran, dass man die Bahnbeamten nicht kleinlich behandelt. D. Red.

Personalaufzeichnungen.

Schulwesen.

Berreibungen und Erneuerungen: Wendelin Becker, Unterlehrer, von Griesheim nach Breitau, Albin Bechtel, Hilfslehrer in Urach, als Unterlehrer nach Biesenthal, Wilhelm Gray, Unterlehrer, von Altenstadt nach Bilsheim, Oskar Haug, Unterlehrer, von Breitau nach Griesheim, Otto Jungblut, Unterlehrer, in Bilsheim, als Hilfslehrer nach Biesenthal, Georg Laule, Schulinspektor, als Hilfslehrer nach Heidelberg, Friedrich Neff, Hilfslehrer, von Schriesheim nach Ittersbach, Wilhelm Ritter, Hilfslehrer, von Dittwar nach Engelhartszell, Karl Salin, Hilfslehrer, in Sinsheim, wird Schulverwalter dazuließen. Grete Balleiter, in Sinsheim, wird Stellvertreterin an die Höhere Mädchenschule in Mainz.

In den Ruhestand treten die Volksschul-hauptlehrer: Jakob Breithaupt in Langenselbach, Amt Triberg, Leopold Feigenbusch in Flechingen, Amt Breiten, Karl Gleißauf in Rohrbach, Amt Reichenbach, Ludwig Haas in St. Leon, Amt Wiesloch, Anton Höfner in Mannheim, Karl Edelmaier an der Amtsschule in Tübingen, Amt Dörrbach.

Aus dem öffentlichen Schuldienst tritt aus: Emil Werne, Unterlehrer in Biesenthal, Amt Bruchsal, Dienstverleidungen:

Die Gewerbeschulberufe an der Gewerbeschule in Wiesloch, Bewerbungen einzureichen beim Gewerbeschulrat.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekennnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Atholzberg, A. Pfullendorf, Au a. Rh., A. Rastatt (Wiederholte), Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungskurses ist erforderlich, Herrenwies, A. Bühl, Kirchzarten, A. Bruchsal, Befähigung für gewerblichen Fortbildungskurs ist erforderlich, Lienzingen, A. Waldshut-Mundingen, A. Donaueschingen, Niederwörth, A. Wiesloch, Stuttgart, A. Wiesloch, St. Leon, A. Wiesloch, Strüttberg, A. Sinsheim, Unterleiterbach, A. Waldkirch, Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekennnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bahnbrücken, A. Pfullendorf, Durlach, Niedlingen, A. Lörrach, Simshausen, A. Sinsheim, Teutschenthal, A. Karlsruhe.

Bewerbungen sind bei der den Bewerber vorgesehenen Kreisjugendstelle am 1. Mai einzurichten.

Lokales.

Karlsruhe, 3. Juli.

Lehr. Mittheilungen aus der Stadtrathaus vom 28. Juni. Der Entwurf eines mit der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags über Lieferung von elektrischer Energie aus dem städtischen Elektrizitätswerk zum elektrischen Betrieb der S-Bahnlinie 4.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

amt übertragen werden. Hierdurch wird genehmigt.

Die Unterhaltung der städtischen Schwachstromleitungen in ihrem ganzen Umfang soll dem städtischen Elektro-

<p